

Satzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE über die Ermächtigung der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung

Stand 30.05.2013

Auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt in SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 566) und des § 44, § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3, 4, § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562 f.), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 30.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit der Abgabeberechnung für den Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE beauftragte Wasserversorgung Bischofswerda GmbH, Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda (Verwaltungshelfer) wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

§ 2

(1) Die in § 1 erteilte Ermächtigung betrifft folgende Verwaltungsakte in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung:

1. Beitragsbescheide (§ 1 Abs. 2 SächsKAG),
2. Gebührenbescheide (§ 1 Abs. 2 SächsKAG),
3. Kleineinleiterabgabenabwälzungsbescheide (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz - SächsAbwAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO und in Verbindung mit § 4 SächsKAG),
4. Bescheide über abgabenrechtliche Nebenleistungen (§ 1 Abs. 2 SächsKAG),
5. Duldungs- und Haftungsbescheide (§ 191 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 c SächsKAG),
6. Stundungs- und Erlassbescheide (§§ 222, 227 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG),
7. sonstige Bescheide nach der AO in Verbindung mit dem SächsKAG.

(2) Die Ermächtigung schließt die Vollstreckung der erlassenen Bescheide ein. Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG). Dazu können Bescheide in den Vollstreckungsverfahren nach dem SächsVwVG erlassen werden.

(3) Die Ermächtigung betrifft nicht Abhilfe- und Widerspruchsbescheide sowie Nichtabhilfeentscheidungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diese werden vom Verwaltungshelfer vorbereitet, aber nicht erlassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, den 30.05.2013

Krauße
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.